

FAQ ZU COVID-19 (CORONAVIRUS)

DER ZUMTOBEL KRONBERGER RAE OG

+ VERLÄSSLICH + FAIR + KOMPETENT + KONSTRUKTIV

+www.eulaw.at

Rechtsgebiete:

| | |
|--|----|
| 1. Arbeitsrecht | 2 |
| + Kurzarbeit | 2 |
| + Reduzierung von Personalkosten..... | 3 |
| + Beendigung von Dienstverhältnissen | 4 |
| + Homeoffice - Vereinbarungen..... | 4 |
| + Arbeitnehmer – Schutz | 4 |
| + Entgeltfortzahlung..... | 5 |
| + Datenschutz im Arbeitsrecht | 5 |
| 2. Bau- und Immobilienrecht | 7 |
| + Fortsetzung der Bautätigkeit..... | 7 |
| + Leistungsstörungen / Mehrkosten | 9 |
| + Bestandzins..... | 10 |
| 3. Insolvenz- und Sanierungsrecht | 13 |
| + Erleichterung im Insolvenz- und Sanierungsbereich..... | 13 |
| 4. Marken- und Designrecht | 14 |
| + Fristen EUIPO | 14 |
| + Fristen EPA | 14 |
| + Fristen ÖPA..... | 15 |
| + Fristen DPMA | 15 |
| + Fristen WIPO | 15 |
| 5. Transportrecht | 18 |
| + Änderungen im Transportrecht | 18 |
| 6. Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht | 20 |
| + Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG Artikel 32..... | 20 |
| 7. Sonstiges | 21 |
| + Entschädigung nach Epidemiegesetz oder COVID-19-FondsG | 21 |
| + COVID 19 – Hinweis für Beherbergungsbetriebe | 22 |
| + Überbrückungsgarantien..... | 24 |
| + Aufstellung der staatlichen Hilfsmaßnahmen | 25 |

1. Arbeitsrecht

+ Kurzarbeit

Was ist Kurzarbeit und wie kann man sie zur Bewältigung der Corona - Krise nutzen?

Kurzarbeit ist die vorübergehende Verkürzung der Normalarbeitszeit (also exklusive Mehr- und Überstunden) bei entsprechender Herabsetzung des Entgelts aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Ziel von Kurzarbeit ist insbesondere die Vermeidung von Arbeitslosigkeit, die Erhaltung der Liquidität sowie der Fachkräfte.

Im Zuge der Corona – Krise wurden gesetzliche Maßnahmen getroffen, um Kurzarbeit noch einfacher umzusetzen.

Um Kurzarbeit zu beantragen muss der Arbeitgeber ein Kurzarbeitsbegehren bei der AMS-Landesgeschäftsstelle stellen, die für den Unternehmensstandort zuständig ist. Sodann ersetzt das AMS dem Arbeitgeber gemäß bestimmter Pauschalsätze die Kosten für die Ausfallstunden (Kurzarbeitsbeihilfe).

Weitere Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Betriebsvereinbarung geschlossen wird, Betriebe ohne Betriebsrat müssen mit den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern Einzelvereinbarungen schließen. Von den Sozialpartnern wurde eine Covid-19 Sozialpartnervereinbarung erarbeitet, welche gleichzeitig Betriebs- und Einzelvereinbarung ist. Die gesetzliche Anforderung der Verständigung des AMS sowie die Beratung durch das AMS im Vorfeld der Begehrensstellung wird durch die Vorlage der COVID-19-Sozialpartnervereinbarung erfüllt. Im Rahmen der Verhandlungen mit der Belegschaftsvertretung bzw. den Arbeitnehmern sollte tunlichst eine Vereinbarung zur Konsumation von Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre erzielt werden (Urlaub kann grundsätzlich nicht einseitig angeordnet werden). Scheitert dies, so ist seitens des Arbeitgebers lediglich ein ernstes Bemühen nachzuweisen.

Inhaltlich muss die Arbeitszeit für Arbeitnehmer (davon können auch nur einzelne Betriebsteile oder Arbeitnehmer-Gruppen betroffen sein) für einen Kurzarbeitszeitraum von maximal 3 Monaten (verlängerbar um nochmals bis zu 3 Monaten) durchschnittlich nicht unter 10% und nicht über 90% reduziert werden. Da die Reduktion nur durchschnittlich das genannte Ausmaß erreichen muss, kann die Arbeitszeit zeitweise auch Null sein.

Der Beschäftigtenstand ist grundsätzlich während der Kurzarbeit und in einem allenfalls darüber hinaus zusätzlich vereinbarten Zeitraum nach deren Beendigung (Behaltefrist) aufrecht zu erhalten.

Wie hoch ist das Mindestnettoentgelt während der Kurzarbeit?

Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsleistung der kurzarbeitenden Personen auch während der Kurzarbeit zu bezahlen, das AMS ersetzt dem Arbeitgeber aber gemäß den festgelegten Pauschalsätzen die Kosten für die Ausfallstunden (Kurzarbeitsbeihilfe).

Diese vom Arbeitgeber bezogene Kurzarbeitsbeihilfe gewährleistet in etwa ein Mindestnettoentgelt gemäß nachfolgender Staffelung:

- + bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 1.700,- in der Höhe von 90 % des bisherigen Nettoentgeltes;
- + bei einem Bruttoentgelt bis zu € 2.685,- in der Höhe von 85 % des bisherigen Nettoentgeltes;
- + bei einem Bruttoentgelt bis zu € 5.370,- in der Höhe von 80 % des bisherigen Nettoentgeltes;
- + bei Lehrlingen in Höhe von 100 % der bisherigen Nettoentgeltes;
- + Für Einkommensanteile über € 5.370,- gebührt keine Beihilfe.

Sozialversicherungsbeiträge werden erst ab dem 1. Monat vom Bund übernommen.

- + Reduzierung von Personalkosten

Welche Möglichkeiten bestehen, wenn Mitarbeiter nicht oder nur mehr eingeschränkt eingesetzt werden können?

Aufgrund der Krise wird oft eine Verminderung der Personalkosten zu erwägen sein. Personalabbau ist jedoch nicht die einzige Möglichkeit und in der Regel wohl nur letztes Mittel – die Mitarbeiter werden nach der Krise ja wieder gebraucht.

Mögliche Maßnahmen zur Reduzierung von Personalkosten sind:

- + Ausgabensenkung durch Erledigung von ausgelagerten Tätigkeiten In-house („Insourcing“)
- + Reduzierung von kostenintensiven Überstunden/Mehrarbeit
- + Abbau von Urlaubs- bzw Zeitguthaben aus Vorperioden
- + Zumindest befristete Änderungen der Arbeitsverträge (zB Teilzeitvereinbarung)
- + Vereinbarung von unbezahltem Urlaub/Karenz

- + Vereinbarung von Kurzarbeit
 - + Beendigung von Dienstverhältnissen

Kann man während der Corona - Krise Mitarbeiter kündigen?

Ja, grundsätzlich schon, konkret zu den jeweils anzuwendenden Kündigungsfristen und -termine. Auch können grundsätzlich Entlassungen aus wichtigem Grund weiterhin erfolgen. Es sind jedoch die auch sonst geltenden Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Bestandsschutz zu beachten.

- + Homeoffice - Vereinbarungen

Was sind die Voraussetzungen für Homeoffice?

Die nachträgliche Vereinbarung von Homeoffice stellt eine Änderung des Arbeitsvertrages dar, was nur einvernehmlich möglich ist. Eine einseitige Anordnung ist nicht möglich, außer man hat eine dahingehende Vereinbarung bereits im Dienstvertrag verankert.

Endet Homeoffice wieder automatisch, wenn die Corona – Krise vorbei ist?

Nein, grundsätzlich nicht. Es empfiehlt sich Homeoffice nur befristet abzuschließen (und/ oder ein Kündigungsrecht vorzusehen), da sonst auch die Aufhebung des Homeoffice wiederum einer separaten Vereinbarung bedarf.

Hat man wirksam Homeoffice vereinbart, hat der Arbeitgeber die anfallenden Aufwendungen (vor allem betreffend die Hardware) zu tragen.

- + Arbeitnehmer – Schutz

Welche Vorkehrungen kann bzw. hat der Arbeitgeber in Zusammenhang mit der Corona – Krise zu treffen?

Im Arbeitsverhältnis trifft den Arbeitgeber eine sogenannte Fürsorgepflicht. Daraus ergibt sich für ihn die Verpflichtung die Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmers auf seine Kosten derart zu gestalten, dass dessen Leben und die Gesundheit möglichst geschützt und auch alle anderen Interessen gewahrt werden.

Im Rahmen dieser Fürsorgepflicht hat der Arbeitgeber auf der einen Seite geeignete betriebliche Maßnahmen zu setzen, auf der anderen Seite entsprechende Anweisungen an die Arbeitnehmer zu erteilen.

Zu diesen betrieblichen Maßnahmen zählen im Zusammenhang mit der Corona – Krise primär Hygienemaßnahmen. Vor allem Betriebe mit erhöhtem Kundenkontakt haben dafür zu sorgen, dass Spender für Desinfektionsmittel oder Seifen zur Verfügung stehen, damit die Arbeitnehmer regelmäßig die Hände desinfizie-

ren können. Alle Betriebsmittel, die von mehreren Arbeitnehmern benutzt werden, sollten häufiger als sonst desinfiziert werden. Auch in den Toilettenanlagen sollte verstärkt auf Hygiene geachtet werden. Meetings und Besprechungen in größeren Gruppen sind tunlichst zu vermeiden. Generell ist es sinnvoll, soweit möglich, Arbeitnehmer von zu Hause aus arbeiten zu lassen.

Arbeitnehmer können angewiesen werden den Mindestabstand von einem Meter Abstand einzuhalten, sofern dies bei Erbringung der vereinbarten Arbeitsleistungen möglich ist. Der Arbeitgeber kann seine Arbeitnehmer zudem anweisen, regelmäßig die Hände zu desinfizieren oder andere Schutzbehelfe, wie zum Beispiel Handschuhe zu benutzen.

+ Entgeltfortzahlung

Behält der Arbeitnehmer seinen Entgeltanspruch, wenn er behördlich unter Quarantäne gestellt wird?

Ja, der Arbeitgeber hat aber nach dem Epidemiegesetz Anspruch auf Kostenersatz gegenüber dem Bund. Der entsprechende Antrag ist binnen sechs Wochen ab Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

Wenn der Mitarbeiter sich freiwillig in Quarantäne begibt, besteht kein Entschädigungsanspruch. Diesfalls empfiehlt es sich mit dem Dienstnehmer entsprechende Vereinbarungen (zB Verbrauch von Urlaub, Karenzierung ohne Entgeltanspruch) zu treffen. Weiters kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer jederzeit unter Fortzahlung des Entgelts dienstfrei stellen.

Behält der Arbeitnehmer seinen Entgeltanspruch, wenn er am Corona – Virus erkrankt und daher im Krankenstand ist?

In diesem Falle gelten die Bestimmungen für den normalen Krankenstand, der Dienstnehmer hat daher wie sonst auch einen Entgeltanspruch.

Wird über den Arbeitnehmer behördlich Quarantäne verhängt, hat der Arbeitgeber einen Anspruch auf vollständigen Ersatz des fortgezählten Entgelts (siehe oben).

Beitrag erstellt am 22.3.2020

Ihr Experte: Mag. Johannes Paul

Email: paul@eulaw.at



+ Datenschutz im Arbeitsrecht

Darf der Arbeitgeber personenbezogene Daten sowie Gesundheitsdaten zu Infektionsfällen in seinem Betrieb an die zuständigen Behörden übermitteln?

Ja, sowohl die Datenschutzgrundverordnung als auch das Datenschutzgesetz lassen derartige Datenübermittlungen zu. Nach dem Epidemiegesetz kann auch eine Pflicht des Arbeitgebers zur Auskunftserteilung über Verdachtsfälle und Infektionen bestehen.

Darf der Arbeitgeber private Kontaktdaten der Dienstnehmer verarbeiten, um diese im Anlassfall über einen Infektionsverdacht oder eine Infektion im Betrieb zu informieren?

Es ist zulässig, dass der Arbeitgeber zum Zwecke der Risikoverminderung solche Daten erfragt und vorübergehend speichert, um Arbeitnehmer im Anlassfall kurzfristig zu informieren und zu warnen. Der Arbeitnehmer kann aber nicht gezwungen werden, diese Daten bekanntzugeben.

Die Datenschutzbehörde stellt auf ihrer Webpage ein Musterformular für die Erhebung privater Kontaktdaten von Arbeitnehmern zur Verfügung. Das Musterformular deckt alle datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO, ab.

Ist es zulässig, dass Arbeitgeber Arbeitnehmern die Namen von infizierten Mitarbeitern bekanntgeben?

Verarbeitungen von Gesundheitsdaten (so auch zu Infektions- und Verdachtsfällen) betroffener Personen werden in der Regel zulässig sein, sofern diese notwendig sind, um die Verbreitung des Virus einzudämmen und andere Menschen zu schützen. Sollte eine derartige Notwendigkeit nicht vorliegen, ist von der Bekanntmachung der Daten abzusehen. Zulässig kann die Bekanntmachung aber dann sein, wenn erhoben werden muss, wer mit den infizierten Personen vor Bekanntwerden der Infektion Kontakt hatte.

Müssen Veranstalter von Events personenbezogene Daten der Besucher an die Gesundheitsbehörden übermitteln?

Wenn die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde dies verlangt, besteht eine Pflicht des Veranstalters auf Auskunftserteilung über Verdachtsfälle und Infektionen. Diese Pflicht umfasst auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten der Besucher, jedoch bloß im für die Zweckerreichung erforderlichen Ausmaß.

Welche datenschutzrechtlichen Vorgaben sind bei der Vereinbarung von Homeoffice einzuhalten?

Das Arbeiten von zuhause aus aufgrund einer Homeoffice-Vereinbarung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch. Bei der Einrichtung des Homeoffice-Arbeitsplatzes ist aber darauf zu achten, dass Vorkehrungen zur Gewährleistung der erforderlichen Datensicherheit ordnungsgemäß getroffen werden. Die Datenschutzbehörde stellt auf ihrer Webpage ein entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung.

Beitrag erstellt am 22.3.2020

Ihr Experte: Mag. Johannes Paul

Email: paul@eulaw.at



2. Bau- und Immobilienrecht

+ Fortsetzung der Bautätigkeit

Darf nach aktueller Rechtslage weiter gebaut werden und was folgt daraus?

Auf Baustellen kann nach derzeitiger Rechtslage gearbeitet werden, wenn sichergestellt ist, dass auf der Baustelle zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Kann der Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden, darf dennoch gearbeitet werden, wenn das Infektionsrisiko durch Schutzmaßnahmen (zB. Schutzkleidung, Masken) minimiert werden kann.

Dies bedeutet aber nicht nur, dass gearbeitet werden darf, sondern auch, dass aus der vertraglichen Verpflichtung heraus, sofern keine Vereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen wird, auch gearbeitet werden muss. Die erschwerte/behinderte Leistungserbringung unterliegt den Regelungen der Leistungsstörung, wonach, vorbehaltlich einer gesonderten Regelungen in den jeweiligen Bauverträgen, im Bereich des Regimes der ÖNORM B2110 der Auftraggeber diese Mehrkosten zu tragen hat und im Bereich der Geltung des ABGB nach §1168 Abs. 1 der Auftragnehmer.

Sollte auf Ihrer Baustelle weiter gearbeitet werden empfehlen wir dringend nachstehende Vorbeugemaßnahmen zu berücksichtigen:

1. Unbedingte Einhaltung des gesetzlich geforderten Sicherheitsabstandes von mind. 1,0 m zwischen allen Personen bei den Arbeiten, bei Anfahrt sowie in den Aufenthaltsräumen.
2. Unbedingte Einhaltung der zulässigen Gruppierung von maximal 5 Personen.
3. Die Möglichkeit das wiederkehrende Händewaschen für die Arbeitnehmer, welches durch den Arbeitgeber sicherzustellen ist.
4. Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hat durch den jeweils Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers zu erfolgen.
5. Einrichten und Vorhalten von Desinfektionsmitteln vor den Sanitär- und Aufenthaltsräumen.
6. Ausreichende Zurverfügungstellung von Desinfektionsmitteln (am Mann) für alle Arbeitnehmer.
7. Intensivierung der Reinigungsintervalle in den Sanitär- und Sozialbereichen.
8. Aushang von entsprechenden Informationstafeln zu Schutzmaßnahmen gem. Beilage bei allen direkten Zugängen in das Baufeld, bei allen Sanitärcontainern, Aufenthaltsräumen und Büro-/Besprechungscontainern.
9. Minimierung der Teilnehmeranzahl bei den Besprechungen auf das absolute Mindestmaß.
10. Die generellen Informationen zu den Vorbeugemaßnahmen sind allen Subunternehmern und deren Mitarbeitern in entsprechenden Informationsschreiben nachweislich durch den jeweiligen Arbeitgeber zur Kenntnis gebracht werden.
11. Wir empfehlen sicherzustellen, dass diese Informationen auch in den verschiedenen Sprachen der Arbeitnehmer verständlich dargelegt werden.
12. Unbedingte Meldung von allen Krankenständen und Verdachtsfällen
13. Unbedingte Meldung von neuen Mitarbeitern samt deren bisherigem Bewegungsprofil.
14. Anreise aus definierten Krisenregionen ist nicht zulässig, außer nach einer nachgewiesenen 2-wöchigen Quarantäne gemäß den Vorgaben der offiziellen Stellen.

Ergänzend dazu sollte sich jeder Verantwortliche auch auf den offiziellen Webseiten des Gesundheitsministeriums und ähnlicher Institutionen über den jeweiligen Stand der empfohlenen oder angeordneten Maßnahmen informieren und diese Informationen entsprechend verteilen.

<https://www.ages.at/startseite/>

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Leichter-Lesen---Corona-Virus-in-Oesterreich--Die-wichtigsten-Informationen.html>

Beitrag erstellt am 23.3.2020

Ihr Experte: Mag. Konstantin Fischer LL.M.

Email: fischer@eulaw.at



+ Leistungsstörungen / Mehrkosten

Wer trägt Mehrkosten aus Leistungsstörungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bei bestehenden Bauverträgen?

Gemäß ABGB fallen unabwendbare Ereignisse als höhere Gewalt in die neutrale Sphäre, die grundsätzlich dem Auftragnehmer zuzuordnen ist.

Die Frage, welche der beiden Vertragsparteien beim Werkvertrag die Gefahr treffen soll, wird im österreichischem Recht nach der Sphärentheorie beantwortet. Demnach hat jeder Vertragsteil den Zufall zu tragen, der sich in seiner Sphäre ereignet hat. Unter Zufall wird das von keiner Partei verschuldete Risiko der Verzögerung des Werkes vor dessen Übernahme bezeichnet. Dies gilt verschuldensunabhängig.

Zur Sphäre des Auftragnehmers gehören daher beispielsweise:

- + Risiken aus der Zufuhr von Rohstoffen
- + Risiken der Arbeitskräftebeschaffung
- + Risiken, die den technischen Ablauf des Betriebes betreffen (beispielsweise Brand, Stromausfall, Lieferverzögerungen oder Streiks in anderen Betrieben)

Gemäß ABGB treffen den Auftragnehmer auch Ursachen, die aus der neutralen Sphäre kommen. Unter die neutrale Sphäre fallen Umstände, die außerhalb der Ingerenz der Vertragsteile des Werkvertrages liegen. Dies betrifft unabwendbare Ereignisse und somit Fälle höherer Gewalt und Elementarereignisse, wie zum Beispiel Erdbeben, Feuer, Blitzschlag und Hochwasser.

Die Folgen der COVID-19 Pandemie sind daher, mangels Vereinbarung der ÖNORM B 2110 oder anderer vertraglicher Regelungen grundsätzlich vom Auftragnehmer eines Werkvertrages zu tragen.

Wurde die ÖNORM B2110 vereinbart, sind Ereignisse der Sphäre des Auftraggebers zuzuordnen, wenn sie entweder die vertragsgemäße Ausführung der Leistung objektiv unmöglich machen oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom Auftragnehmer nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

Im Bereich der ÖNORM B2110 gilt daher für die nicht Verfügbarkeit von Mitarbeitern Nachstehendes.

Sind Mitarbeiter nicht verfügbar, weil sie erkrankt sind, Betreuungspflichten zu erfüllen haben oder aus anderen Gründen der Baustelle gerechtfertigt fernbleiben, so gilt Folgendes:

- + Die Nichtverfügbarkeit eines einzelnen Mitarbeiters stellt keine Störung der Leistungserbringung dar und ist der Sphäre des Auftragnehmers zuzuordnen.
- + Die Nichtverfügbarkeit mehrerer Mitarbeiter ist grundsätzlich ebenfalls der Sphäre des Auftragnehmers zuzuordnen.
- + Wenn allerdings außergewöhnlich viele oder gar alle Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen, ist dies der Sphäre des Auftraggebers zuzuordnen.

(Zitat aus Rundschreiben Nr. 5 der Bundesinnung Bau und Fachverband der Bauindustrie vom 13.03.2020)

Beitrag erstellt am 23.03.2020

Ihr Experte: Mag. Konstantin Fischer

E-Mail: fischer@eulaw.at



- + Bestandzins (Miete/Pacht)

Ein Geschäft ist aufgrund einer behördlichen Anordnung zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus geschlossen. Muss an den Vermieter der Pacht-/Mietzins weiterhin gezahlt werden?

Bestandverträge, also Miet- und Pachtverträge, laufen auch trotz der gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie grundsätzlich weiter. Dies gilt auch für Betriebe, die aufgrund der aktuellen gesetzlichen bzw. behördlichen Maßnahmen schließen mussten.

Gemäß § 1104 ABGB ist jedoch kein Miet- oder Pachtzins zu bezahlen, wenn die in Bestand genommene Sache wegen außerordentlicher Zufälle, wie z.B. Feuer, Krieg oder Seuche, großer Überschwemmungen, Wetterschläge, oder wegen gänzlichen Misswachses gar nicht gebraucht oder benutzt werden kann. Die Corona – Pandemie ist wohl als solch ein außerordentlicher Zufall zu sehen.

Behält der Mieter trotz eines solchen Zufalls einen beschränkten Gebrauch des Mietobjektes, so wird ihm gemäß § 1105 ABGB ein verhältnismäßiger Teil des Mietzinses erlassen. Dies könnte zB dann der Fall sein, wenn ein Gastronomiebetrieb zwar keine Gäste mehr bewirten darf, aber als Lieferservice fortgeführt wird; eine bloße Erkrankung von Mitarbeitern wird eine Mietzinsreduktion aber in der Regel nicht rechtfertigen.

Für Pachtverträge gilt Besonderes (es ist daher zunächst zu prüfen, ob ein Mietvertrag oder ein Pachtvertrag vorliegt): im Fall der auf ein Jahr (oder weniger)

befristeten Pacht kann der Zins nur reduziert werden, wenn mehr als die Hälfte des durchschnittlichen Pachtertrages verloren geht. Bei länger währenden Pachtverhältnissen entfällt das Minderungsrecht komplett, weil nach Meinung des Gesetzgebers ein Minderertrag durch einen Mehrertrag in Folgejahren ausgeglichen werden kann; erst bei völliger Gebrauchsuntauglichkeit wird vertreten, dass die Pachtzinszahlungspflicht entfällt.

Die Möglichkeit zur Mietzins- oder Pachtzinsreduzierung kann aber vertraglich ausgeschlossen werden – dies ist daher bei der Beurteilung, ob der Zins gemindert werden kann, immer zu prüfen.

Sollten Bestandnehmer den Mietzins weiterhin unverändert und ohne Vorbehalt bezahlen, so kann daraus unter Umständen ein konkludenter Verzicht auf die Geltendmachung eines allfälligen Mietzinsminderungsrechtes abgeleitet werden.

Auch wenn hier eine gewissen Rechtsunsicherheit besteht, hat die Justizministerin am 20.3.2020 bereits betont, dass Mieter, deren Geschäftsräume während der Corona-Krise geschlossen sind, ihren Mietzins reduzieren können. Wie gesagt hängt es aber von mehreren Faktoren ab, ob und in welchem Ausmaß der Zins reduziert werden kann. Dabei ist unsers Erachtens auch zu berücksichtigen, ob der Pächter- bzw. der Mieter Entschädigungszahlungen seitens des Bundes erhält.

Betroffenen Bestandnehmern ist zu empfehlen Kontakt mit den Bestandgebern aufzunehmen und mitzuteilen, dass die Geltendmachung eines Zinsminderungsanspruches vorerst vorbehalten bleibt. Die Zinszahlungen komplett auszusetzen ist riskant, da der Bestandgeber darauf mit einer Zins- und Räumungsklage reagieren könnte (womit erhebliche Verfahrenskosten einhergehen können).

Aus Bestandgebersicht ist anzuraten, ein allfälliges Minderungsrecht vorerst bloß zur Kenntnis zu nehmen, sich die Geltendmachung sämtlicher Rechte vorzubehalten und die Lage in einigen Wochen neu zu evaluieren.

Wann kann das Bestandverhältnisses aus wichtigem Grund aufgelöst werden?

Sollte der bedungene Gebrauch des Bestandobjektes für einen beträchtlichen Teil durch Zufall auf längere Zeit entzogen werden, kann der Bestandnehmer das Bestandverhältnis gem § 1117 ABGB auflösen.

Sollte der Bestandnehmer den Zins zu Unrecht nicht oder nicht zur Gänze fristgerecht bezahlen, kann der Bestandgeber den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 1118 ABGB auflösen.

Beitrag erstellt am 22.3.2020

Ihre Experten:

Mag. Stephan Gappmaier

Email: gappmaier@eulaw.at



Mag. Johannes Paul

Email: paul@eulaw.at



+ Bauträgervertragsrecht

Die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Erkrankung verzögern die Errichtung des geplanten Wohnbauprojektes. Somit verzögert sich auch die Übergabe und der mit den Käufern vereinbarte Termin kann nicht einhalten werden. Was sind die Konsequenzen?

In diesem Fall gelten die im ABGB enthaltenen Bestimmungen zum Schuldnerverzug. Die Käufer haben die Möglichkeit am Vertrag festzuhalten oder unter Setzung einer angemessenen Frist vom Kaufvertrag zurückzutreten. Ohne einen Rücktritt der Käufer, ist der Bauträger weiter an den Vertrag gebunden. Tritt ein Käufer zurück, ist der Vertrag rückabzuwickeln. Da die derzeitige Situation weder vorhersehbar war, noch den Bauträger an der Verzögerung ein Verschulden trifft, wird der Bauträger auch nicht für Aufwendungen der Käufer, wie z. B. für Zwischenmiete, Schadenersatzpflichtig, sofern im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart wurde. Dem Bauträger wird empfohlen, für eine möglichst kurze Dauer der Verzögerung zu sorgen und seine diesbezüglichen Maßnahmen entsprechend zu dokumentieren. Durch die Verzögerung entstandene Mehrkosten für Bauleistungen gehen zu Lasten des Bauträgers. Inwiefern der Bauträger sich

für diese Mehrkosten bei seinem Generalunternehmer beziehungsweise Profesionisten regressieren kann, ist anhand des jeweiligen Auftrags zu prüfen und darf dazu auf die Ausführungen zum Baurecht verwiesen werden.

Beitrag erstellt am 22.3.2020
Ihr Experte: Mag. Stephan Gappmaier
Email: gappmaier@eulaw.at



3. Insolvenz- und Sanierungsrecht

+ Erleichterung im Insolvenz- und Sanierungsbereich

Als Geschäftsführer eines Handelsunternehmens stelle ich mir die Frage, wann ich verpflichtet bin einen Insolvenzantrag zu stellen. Dies insbesondere, weil sich die Geschäftslage infolge Corona neuerlich verschlechtert hat?

Unternehmer sind verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Insolvenzeröffnungsantrag ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 60 Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, zu beantragen.

Durch eine Gesetzesänderung mit Wirkung vom 22.3.2020 wurde diese **Frist** für Pandemien und Epidemien, also konkret jetzt in Anbetracht des Corona Virus, **auf 120 Tage verlängert**. Dies ist ein sinnvoller und richtiger Schritt des Gesetzgebers und gibt den Unternehmen und uns als Berater und Vertreter in Insolvenz- und Sanierungsangelegenheiten mehr Zeit richtig zu reagieren.

Unsere Gesellschaft hat vergangenes Jahr einen Sanierungsplan abgeschlossen. Ich soll nächste Woche eine Quotenzahlung leisten, werde das aber nicht schaffen. Gibt es dazu Erleichterungen?

Forderungen von Gläubigern, die einem Schuldner bei Abschluss eines Sanierungsplanes nachgelassen wurden, leben gemäß § 156a Insolvenzordnung wieder auf, wenn der Schuldner eine fällige Quotenzahlung trotz 14 tägiger qualifizierter Nachfristsetzung durch den Gläubiger nicht bezahlt.

Art 21 § 5 des Covid 19 Gesetzes regelt nunmehr, dass eine ab 22.3.2020 fällig gewordene Verbindlichkeit (Quotenzahlung), konkret also so, wie in Ihrem Fall, **bis zum Ablauf des 30.4.2020 zu keinem Verzug** des Schuldners führt. Sie haben daher Zeit, um allfällige Unterstützungszahlungen zu erhalten, oder aber mit den

Gläubigern zu verhandeln, dass diese die Frist entsprechend erstrecken und auf Zinszahlungen verzichten.

Beitrag erstellt am 23.3.2020
Ihr Experte: Dr. Harald Kronberger
Email: kronberger@eulaw.at



4. Marken- und Designrecht

+ Fristen EUIPO

Wurden Maßnahmen bezüglich der Fristen in Verfahren vor dem EUIPO getroffen?

Ja! Am 16.3.2020 wurde vom Exekutivdirektor des EUIPO ein Beschluss unterzeichnet, mit dem alle Fristen, die zwischen dem 9.3.2020 und dem 30.4.2020 ablaufen und die sämtliche Beteiligten vor dem Amt betreffen, bis zum 1.5.2020 verlängert werden. In der Praxis bedeutet dies, dass die Fristen bis Montag, 4.5., verlängert werden, da Freitag, 1.5., ein Feiertag ist.

Achtung: Dieser Beschluss betrifft nur Fristen in Unionsmarken- und Geschmacksmusterangelegenheiten!

+ Fristen EPA

Wurden Maßnahmen bezüglich der Fristen in Verfahren vor dem EPA getroffen?

Ja! Durch Mitteilung vom 15.3.2020 wurden vom Europäischen Patentamt alle Fristen, welche am oder nach dem 15.3.2020 ablaufen, bis zum 17.4.2020 verlängert.

Darüber hinaus wurde, was Fristen anbelangt, die bereits vor dem 15.3.2020 abgelaufen sind, für Benutzer, welche sich in einem Gebiet befinden, das unmittelbar von Störungen aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 betroffen ist, die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen erleichtert.

+ Fristen ÖPA

Wurden Maßnahmen bezüglich der Fristen in Verfahren vor dem ÖPA getroffen?

Ja! Sämtliche offenen behördlichen Fristen in Verfahren vor dem Patentamt (zb. Äußerungsfristen auf Bescheide) werden von Amts wegen um weitere zwei Monate verlängert, ohne dass hierfür eine weitere Fristerstreckung gesondert beantragt werden muss.

Für die Fristen zur Erstattung einer Gegenschrift in den zweiseitigen Verfahren (zb. Markennichtigkeitsverfahren und Widerspruch) bedarf es zur Fristerstreckung eines Fristgesuchs. Aufgrund der geltenden Gesetzeslage ist in diesen Verfahren dem Antrag ohne weiteres Verfahren stattzugeben, wenn die Frist zur Erstattung der Gegenschrift ungenützt verstreicht. Fristgesuche in Nichtigkeitsverfahren können wie alle Eingaben elektronisch per Elektronischem Rechtsverkehr oder Allgemeinem online Formular (auch im Widerspruchsverfahren) online eingereicht werden.

+ Fristen DPMA

Wurden Maßnahmen bezüglich der Fristen in Verfahren vor dem DPMA getroffen?

Ja! Fristen in allen laufenden Schutzrechtsverfahren, die vom DPMA gewährt wurden, werden bis zum 4.5.2020 verlängert bzw. es wird bis dahin nicht aufgrund des Fristablaufs entschieden. Es ergehen keine gesonderten Mitteilungen über die Fristverlängerungen.

Darüber hinaus wird das DPMA die amtsseitig zu setzenden Fristen weiterhin der Situation entsprechend großzügig bestimmen.

Gesetzlich bestimmte Fristen können vom DPMA nicht verlängert werden. Insofern wird auf die Möglichkeit zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verwiesen (vgl. Hinweis des DPMA vom 10.3.2020).

Alle anderen, sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Fristen (zb. Fristen für die Einreichung von Rechtsmitteln oder für die Zahlung von Jahres- und Schutzdauergebühren) können nicht verlängert werden.

+ Fristen WIPO

Welche Rechtsmittel bestehen gegen Fristversäumnisse im Rahmen des Madrid Systems und werden Fristen im Falle der Schließung der nationalen Ämter verlängert?

In Verfahren nach dem Madrider Markenabkommen gibt es bereits Rechtsmittel gegen Fristenversäumnisse und Fristenverlängerungen im Falle von Schließungen der nationalen Ämter.

- + Fristversäumnis für an die WIPO gerichtete Mitteilungen

Sollten Teile der Welt keinen Zugriff mehr auf Post- und Zustelldienste und elektronische Kommunikationskanäle haben, etwa aufgrund eines Lockdowns, Quarantäne oder Selbstisolation, können Fristversäumnisse entschuldigt werden, wenn innerhalb von fünf Tagen nach Wiedererlangung des Zugangs zu diesen Kommunikationskanälen die Mitteilung gesendet wird. Die Mitteilung muss jedoch in jedem Fall spätestens sechs Monate nach Ablauf der betreffenden Frist beim Internationalen Büro der WIPO eingehen.

Für den Grund der entschuldbaren Fristversäumnis müssen ausreichende Beweise vorgelegt werden.

- + Antrag auf weitere Bearbeitung

Inhaber oder Antragsteller, die Fristen zur Verbesserung einer internationalen Anmeldung, eines Antrags auf Eintragung, Änderung oder Löschung der Eintragung einer Lizenz, einer nachträglichen Benennung, eines Antrags auf Eintragung der Löschung, Beschränkung oder Änderung der internationalen Eintragung, zur Zahlung des zweiten Teils einer individuellen Gebühr oder zur Einreichung eines Antrags auf Aufrechterhaltung der Wirkungen in einem Nachfolgestaat versäumt haben, können einen Antrag auf weitere Bearbeitung stellen. In diesen Fällen müssen keine Gründe für die Fristversäumnis genannt oder bewiesen werden.

Dieser Antrag muss binnen zwei Monaten nach Ablauf der Frist durch Vorlage des offiziellen Formulars MM20 unter Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen gestellt werden.

- + Schließung des zuständigen Amtes einer Vertragspartei

Die nationalen Ämter müssen das Internationale Büro der WIPO davon in Kenntnis setzen, dass sie der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, und ein Datum nennen, ab dem sie wieder geöffnet sein werden. Den Ämtern wird dringend empfohlen, Informationen über weitere Möglichkeiten oder Rechtsmittel, die den Inhabern im Zusammenhang mit den von diesen Ämtern gewährten Fristen zur Verfügung stehen, aufzunehmen. Alle von den Ämtern übermittelten relevanten Informationen werden von der WIPO öffentlich zugänglich gemacht. Fristen, die in die Zeitspanne fallen, während der die nationalen Ämter geschlossen sind, laufen erst mit dem auf den Tag der Öffnung folgenden Tag aus.

- + Maßnahmen gegen mögliche Unterbrechungen der Post- oder Zustelldienste

Das Internationale Büro der WIPO empfiehlt, elektronische Kommunikationsmittel zu benutzen, um die negativen Auswirkungen möglicher Unterbrechungen der Post- oder Zustelldienste zu mildern.

Anmelder, Inhaber und Vertreter können Anträge beim Internationalen Büro der WIPO über die Upload-Funktion im Madrider Portfolio-Manager oder über den elektronischen Dienst Contact Madrid stellen. Es wird ihnen auch dringend empfohlen, andere elektronische Dienste zu nutzen, nämlich e-Payment, e-Renewal und e-Subsequent designation.

Darüber hinaus wird Anmeldern, Inhabern und Vertretern empfohlen, eine E-Mail-Adresse bekanntzugeben, um elektronische Mitteilungen vom Internationalen Büro der WIPO zu erhalten. Diejenigen, die noch keine E-Mail-Adresse angegeben haben, können dies über den elektronischen Dienst Contact Madrid tun. Das Internationale Büro der WIPO wird weiterhin eine Mitteilung auf dem Postweg versenden, wenn eine auf elektronischem Wege versandte Mitteilung den vorgesehenen Empfänger nicht erreicht.

Welche Rechtsmittel bestehen gegen Fristversäumnisse im Rahmen des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle und werden Fristen im Falle der Schließung der nationalen Ämter verlängert?

In Verfahren nach dem Haager Abkommen gibt es bereits Rechtsmittel gegen Fristenversäumnisse und Fristenverlängerungen im Falle von Schließungen der nationalen Ämter.

- + Fristversäumnis für an die WIPO gerichtete Mitteilungen

Nutzer des Haager Systems, welche eine Frist für eine Mitteilung ans Internationale Büro versäumen, können entschuldigt werden, wenn diese Mitteilung binnen fünf Tagen nach Wiederaufnahme der Post- oder Zustelldienste gesendet wird.

Ebenso ist die Nichteinhaltung einer Frist für eine an das Internationale Büro gerichtete Mitteilung aufgrund eines Vorfalles, der die elektronische Kommunikation mit dem Internationalen Büro oder dem Wohnort des Benutzers beeinträchtigt, entschuldigt, wenn diese Mitteilung innerhalb von fünf Tagen nach Wiederaufnahme des elektronischen Kommunikationsdienstes erfolgt.

In jedem Fall müssen die Nutzer zufriedenstellende Beweise für den Grund vorlegen, warum das Internationale Büro das oben genannte Versagen entschuldigen sollte.

Außerdem müssen diese Beweise und die betreffende Mitteilung spätestens sechs Monate nach Ablauf der betreffenden Frist beim Internationalen Büro eingehen.

- + Schließung des zuständigen Amtes einer Vertragspartei

Die nationalen Ämter können das Internationale Büro der WIPO davon in Kenntnis setzen, dass sie der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, und ein Datum nennen, ab dem sie wieder geöffnet sein werden.

Alle von den Ämtern übermittelten Informationen werden von der WIPO öffentlich zugänglich gemacht.

Fristen, die in die Zeitspanne fallen, während der die nationalen Ämter geschlossen sind, enden erst mit dem auf den Tag der Öffnung folgenden Tag.

- + Weitere Empfehlungen für Antragsteller und Inhaber

Antragstellern, Inhabern und ihren Vertretern wird empfohlen, nicht bis zur letzten Minute zu warten, um zeitkritische Mitteilungen an das Internationale Büro oder an die Büros der Vertragsparteien zu übermitteln.

Für die Kommunikation mit dem Internationalen Büro werden diese dringend aufgefordert, die elektronischen Dienste der WIPO zu nutzen, nämlich eHague, ePay und eRenewal. Dokumente und Mitteilungen nichtvertraulicher Art können dem Internationalen Büro auch über die Funktion "Dokumente hochladen" (Contact Hague) übermittelt werden.

Beitrag erstellt am 19.3.2020

Ihr Experte: Dr. Thomas Schneider LL.M.

Email: schneider@eulaw.at



5. Transportrecht

- + Änderungen im Transportrecht

Gilt das Wochenendfahrverbot für Lastkraftfahrzeugen nach der StVO?

Das Wochenendfahrverbot wurde vorerst befristet ausgesetzt.

Gelten die Lenk- und Ruhezeiten nach der Verordnung EG 561/2006?

Die Regelungen über Lenk- und Ruhezeiten für schwere LKW ab 3,5t und schwere Busse wurden abgeändert.

- + Ausnahme von Art. 6 Abs. 1:
Die tägliche Lenkzeit darf 11 Stunden nicht überschreiten.
- + Ausnahme von Art. 6 Abs. 2:
Die wöchentliche Lenkzeit darf 60 Stunden nicht überschreiten.
- + Ausnahme von Art 6 Abs. 3:
Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 100 Stunden nicht überschreiten.
- + Ausnahme von Art. 7:
Nach einer Lenkdauer von fünfeinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen.
- + Ausnahme von Art. 8 Abs. 2:
Die tägliche Ruhezeit wird auf 9 Stunden reduziert.
- + Ausnahme von Art. 8 Abs. 6:
Wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen.

Gelten normale Arbeitszeitregelungen für LenkerInnen von sonstigen Fahrzeugen, wie Lkw bis 3,5t?

Es wurde klargestellt, dass die Corona-Pandemie als ein außergewöhnlicher Fall gemäß § 11 Abs 1 ARG (Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe für vorübergehende und unaufschiebbare Arbeiten in außergewöhnlichen Fällen) und gemäß § 20 Absatz 1 AZG (Ausnahme von Bestimmungen des AZG) gilt. Bei Durchführung der - unter den in diesen beiden Bestimmungen genannten Voraussetzungen - zulässigen Arbeiten, die mit der Corona-Epidemie in ursächlichem Zusammenhang stehen, können auch die Lenk- und Ruhezeitenregeln des AZG (insb. § 13b bis 15b, 15e, und 16) uU keine Anwendung finden. Weiters wurde klargestellt, dass dies nicht auf den Gesundheitssektor beschränkt ist, sondern auch in anderen Branchen Anwendung finden kann.

Was müssen Lenker bei der Einreise aus Italien, Schweiz, Liechtenstein beachten?

Personen, die aus Italien, der Schweiz und Liechtenstein nach Österreich einreisen, brauchen ein max. 4 Tage altes Gesundheitszeugnis. Davon ausgenommen sind:

- + Personen, die in der gewerblichen Güterbeförderung sowie im Güter-Werkverkehr tätig sind
- + Personen, die durch Ö ohne Zwischenstopp durchreisen, sofern die Ausreise sichergestellt ist
- + österreichische Staatsbürger und Personen, die in Ö ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie sich zu einer unverzüglichen 14-tägigen Heimquarantäne verpflichten (bestätigt durch eigene Unterschrift)
- + Personen, die aus Italien im Rahmen des Pendler-Berufsverkehrs einreisen.

Personen, die von der Gesundheitszeugnispflicht ausgenommen sind, unterliegen der VO 81/2020. Das heißt: sie müssen sich auf Anordnung der Gesundheitsbehörde einer medizinischen Überprüfung unterziehen (= Erhebung der Reisebewegung, allfälliger Kontakte mit Corona-Infizierten, sowie Fieber-Messung). Personen, die aus einem sonstigen Staat nach Ö einreisen (ausgenommen Drittstaatsangehörige Staatsbürger!), brauchen kein Gesundheitszeugnis, müssen sich aber ebenfalls auf Anordnung der Gesundheitsbehörde einer medizinischen Überprüfung unterziehen (= Erhebung der Reisebewegung, allfälliger Kontakte mit Corona-Infizierten, sowie Fieber-Messung). Drittstaatsangehörige, die nach Ö einreisen, unterliegen der VO 80/2020 und brauchen ein Gesundheitszeugnis, wenn sie sich 14 Tage vor Reisebeginn in einem Corona-Krisengebiet aufgehalten haben. Staatsangehörige der Schweiz und Liechtenstein unterliegen der neuen VO 92/2020, weshalb auch diese nun ein Gesundheitszeugnis zwingend brauchen.

Kann sich ein Berufs-LKW-Fahrer weigern, Güter mit dem LKW nach Italien zu transportieren?

Für ganz Italien gilt derzeit eine Reisewarnung. Grundsätzlich können sich daher Arbeitnehmer weigern, Dienstreisen nach Italien anzutreten. Es gibt aber gute Argumente dafür, dass der LKW-Fahrer im Rahmen seiner arbeitsrechtlichen Treuepflicht vom Arbeitgeber dazu angehalten werden kann, den Transport dennoch durchzuführen.

Beitrag erstellt am 20.3.2020

Ihr Experte: MMag. Dr. Lukas-Florian Gilhofer

Email: gilhofer@eulaw.at



6. Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht

+ Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG Artikel 32

Wir sind ein gemeinnütziger Verein mit über 100 Mitgliedern und müssen nach unseren Statuten eine Generalversammlung abhalten. Das widerspricht aber dem Coronavirus bedingt erlassenen Versammlungsverbot. Was sollen wir tun?

Das Covid 19 Gesetz hat nunmehr dem Bundesministerium für Justiz eine Ermächtigung erteilt, durch Verordnung eine Regelung zu erlassen, wonach der-

artige Beschlussfassungen ohne tatsächliches Zusammenkommen zustandekommen können. Mit anderen Worten: es ist in Kürze eine Verordnung zu erwarten, die es zB Vereinsmitgliedern ermöglicht auf elektronischem oder schriftlichem Weg abzustimmen und so die Verpflichtung zur Abstimmung zu erfüllen.

Die jährliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft hat innerhalb von 8 Monaten seit Beginn des Geschäftsjahres stattzufinden. Was tun, wenn diese Versammlung auf einen Zeitraum fällt, in dem aller Voraussicht nach eine Teilnahme wegen der Covid 19 Maßnahmen nicht erlaubt ist?

Abweichend von § 104 Abs. 1 AktG muss nach dem nunmehr geltenden gesellschaftsrechtlichen Covid 19 Gesetz die ordentliche Hauptversammlung einer AG innerhalb der ersten 12 Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Im konkreten Fall stehen daher einige Monate zusätzlich zur Verfügung, um die Hauptversammlung durchzuführen.

Dieses Gesetz ist seit 22.3.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Beitrag erstellt am 23.3.2020
Ihr Experte: Dr. Harald Kronberger
Email: kronberger@eulaw.at



7. Sonstiges

- + Entschädigung nach Epidemiegesetz oder COVID-19-FondsG

Wann erhalte ich eine Entschädigung für meine Einkommensausfälle nach dem Epidemiegesetz oder nach dem COVID-19-FondsG?

Das COVID-19-FondsG sieht in § 3 vor, dass die finanziellen Mittel des Fonds insbesondere für die folgenden Handlungsfelder verwendet werden können:

- + Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesundheitsversorgung;
- + Maßnahmen zur Belebung des Arbeitsmarkts (vor allem Kurzarbeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG));
- + Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;

- + Maßnahmen im Zusammenhang mit den Vorgaben für die Bildungseinrichtungen;
- + Maßnahmen zur Abfederung von Einnahmenschwächen in Folge der Krise;
- + Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950;
- + Maßnahmen zur Konjunkturbelebung.

Der Bundesminister für Finanzen hat per Verordnung Richtlinien für die Abwicklung der Fondsmittel festzulegen. Über die konkrete Auszahlung der finanziellen Mittel entscheidet der Bundesminister für Finanzen, im Einvernehmen mit dem Vizekanzler. Nähere Informationen zur Abwicklung liegen noch nicht vor.

Bei Maßnahmen, die nach dem Epidemiegesetz erlassen wurden, so zum Beispiel bei der Schließung von Beherbergungsbetrieben gemäß § 20 Epidemiegesetz, kommen meiner Meinung nach zusätzlich auch die in diesem Gesetz vorgesehenen Entschädigungen zur Anwendung.

§ 32 Epidemiegesetz sieht, für die durch die Maßnahmen verursachten Behinderungen des Erwerbs entstandenen Vermögensnachteile, eine Vergütung vor. Diese steht sowohl Beschäftigten als auch Unternehmen zu, wenn der Betrieb nach § 20 Epidemiegesetz beschränkt oder gesperrt wurde. Näheres siehe Hinweis für Beherbergungsbetriebe.

Beitrag erstellt am 18.3.2020
 Ihr Experte: Mag. Stephan Gappmaier
 Email: gappmaier@eulaw.at



+ COVID 19 – Hinweis für Beherbergungsbetriebe

Beherbergungsbetriebe, die aufgrund einer Verordnung nach dem Epidemiegesetz geschlossen wurden, haben Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs.

Aufgrund der Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, wurden viele Betriebe durch behördliche Anordnung stillgelegt. Die Schließung der meisten Betriebsstätten des Handels, von Dienstleistungsunternehmen und des Gastgewerbes, wurde durch die Verordnung des Gesundheitsministers auf der durch das COVID-19 Maßnahmengesetz geschaffenen Rechtsgrundlage angeordnet. Die Schließung von Beherbergungsbetrieben erfolgte hingegen in einigen Bundesländern wie z. B. Salzburg, Tirol oder Kärnten durch Verordnung

der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden, auf einer anderen rechtlichen Grundlage, nämlich gemäß § 20 Epidemiegesetz.

Dieser Unterschied dürfte ein günstiger Umstand für Beherbergungsbetriebe sein.

Die Verordnungen des Gesundheitsministers nach dem COVID-19 Maßnahmengesetz sehen für die Beherbergungsbetriebe eine Beschränkung für die Verabreichung von Speisen an Personen, die keine Gäste sind, nicht aber die Schließung von Beherbergungsbetrieben vor. Da somit die gänzliche Schließung der Beherbergungsbetriebe nicht nach dem COVID-19 Maßnahmengesetz angeordnet wurde, sondern eben nach dem Epidemiegesetz, müssen daher auch die im Epidemiegesetz enthaltenen Entschädigungsbestimmungen voll anwendbar sein.

Das bedeutet, dass die nach dem Epidemiegesetz beschränkten oder gesperrten Beherbergungsbetriebe, in den bereits erwähnten Bundesländern, Anspruch auf Ersatz der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile haben.

Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, an dem der Betrieb behindert oder gesperrt ist.

Für selbstständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, bemisst sich nach den Regelungen zur Entgeltfortzahlung und ist vom Arbeitgeber an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuführen. Mit dem Zeitpunkt der Auszahlung, erhält der Arbeitgeber einen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil, in der gesetzlichen Sozialversicherung, ist ebenfalls vom Bund zu ersetzen.

Die Vergütung nach dem Epidemiegesetz ist jedoch subsidiär und sind von dem gebührenden Vergütungsbetrag andere Entschädigungen abzuziehen.

Die Vergütung für den Verdienstentgang, nach dem Epidemiegesetz, ist binnen sechs Wochen nach Aufhebung der Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen. Ein Antrag unter Angabe des tatsächlichen Verdienstentgangs und der geleisteten Entgeltzahlungen an die Mitarbeiter sollte ausreichend sein.

Wir raten daher jedem betroffenen Beherbergungsbetrieb, eine solche Vergütung zu begehren und sich an die Bezirksverwaltungsbehörden zu wenden, zumal damit auch kein Risiko verbunden ist. Die Kosten für das Verfahren trägt der Staat.

Beitrag erstellt am 19.3.2020
Ihr Experte: Mag. Stephan Gappmaier
Email: gappmaier@eulaw.at



+ Überbrückungsgarantien

Wann und wie bekomme ich eine Überbrückungsgarantie von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) bzw. von der Hotel- und Tourismusbank (ÖHT)?

Derzeit benötigen viele Unternehmen eine Überbrückungsfinanzierung zur Bestreitung ihrer laufenden Kosten, wie z.B. für Wareneinkäufe oder ihre Mitarbeiter. Um Kredite gewähren zu können, benötigen Banken allerdings Sicherheiten.

Um möglichst existenzbedrohliche Gefährdungen österreichischer Unternehmen zu vermeiden, werden den Betroffenen daher Garantien in Höhe von 80% für den Insolvenzfall zur Verfügung gestellt. Die AWS fördert auf diese Art gewerbliche und industrielle klein- und mittelständische Unternehmen, sowie Personen und Unternehmen, die freie Berufe ausüben. Für die Abwicklung der Überbrückungsgarantien im Freizeit- und Tourismusbereich, stellt die ÖHT Darlehen und Garantien zur Verfügung.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die bereits im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nur eine Eigenmittelquote von unter 8% aufwiesen und die Dauer der voraussichtlichen Schuldentilgung 15 Jahre übersteigt. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die bereits jetzt die Voraussetzungen für die Stellung eines erfolgreichen Insolvenzantrags erfüllen.

Gefördert wird lediglich die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes. Hierfür werden Ausfallhaftungen in Höhe von 80% der ausstehenden Summe (bis zu 2,5 Mio) übernommen, mit einer Laufzeit von höchstens 5 Jahren.

Eine Antragstellung hat durch die jeweils finanzierende Bank zu erfolgen.

Beitrag erstellt am 23.3.2020
Ihre Expertin: Mag. Sarah Abel LL.M.
Email: abel@eulaw.at



+ Aufstellung der staatlichen Hilfsmaßnahmen

Die Bundesregierung hat zur Unterstützung von Unternehmen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen ein mit 38 Milliarden Euro dotiertes Hilfspaket angekündigt. Hier eine kurze Aufstellung über die zurzeit bekannten Hilfsmaßnahmen:

- + Härtefonds für Ein-Personen-Unternehmen und Kleinstbetriebe – befindet sich noch in Ausarbeitung, Details folgen.
- + Überbrückungsgarantien für Betriebsmittelkredite für EPU/KMU sowie Tourismusbetriebe werden weitergeführt und ausgebaut und können über die Hausbank beantragt werden. Näheres siehe Beitrag oben.
- + Garantien für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeiter angeboten werden – befindet sich noch in Ausarbeitung, Details folgen
- + Direktkredite für betroffene Unternehmen – befindet sich noch in Ausarbeitung, Details folgen.
- + Steuerstundungen, Herabsetzung der Steuervorauszahlungen, Abstandnahme von Nachforderungszinsen, Stundungszinsen und Säumniszuschlägen.
- + Stundungen, Ratenzahlungen, Herabsetzen von Beitragsgrundlagen für die Sozialversicherung von Selbstständigen. Die Nachsicht von Verzugszinsen ist möglich.
- + Stundungen, Ratenzahlungen für Beiträge zur österreichischen Gesundheitskasse, Nachsicht bei Säumniszuschlägen und Aussetzung von Exekutionsanträgen und Insolvenzanträgen.
- + Kreditrahmen für Exportunternehmen in Höhe von 10 Prozent bei Großunternehmen bzw. 15 Prozent bei Klein- und Mittelunternehmen ihres Exportumsatzes. Diese können bei der OeKB beantragt werden.
- + Flexibles Modell zur Vereinbarung von Kurzarbeit
- + Verlängerung der Insolvenzantragsfrist

Sollten Sie für Ihr Unternehmen eine oder mehrere Hilfsmaßnahmen in Anspruch nehmen müssen, beraten wir Sie gerne.

Beitrag erstellt am 21.3.2020

Ihr Experte: Mag. Stephan Gappmaier

Email: gappmaier@eulaw.at



Die Rechtslage in den oben genannten Rechtsgebieten kann sich aufgrund der von der österreichischen Bundesregierung nahezu täglich neu erlassenen Rechtsakte rasch ändern. Die Beiträge sind jeweils mit dem Erstellungsdatum versehen. Basierend auf diesem Rechtsstand, wurden die Beiträge sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit wird nicht übernommen.

Salzburg, am 25.3.2020

Zumtobel + Kronberger + Rechtsanwälte + Rechtsanwaltsanwärter + Team

